

G e s e t z

über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 1

Vom *1. Juli 1962*

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 1 für den Geltungsbereich Dieselstraße - Bahnanlagen - Bramfelder Straße - Habichtstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m.
- 2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- 3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- 4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 12. April 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes 230-b) ist der Durchführungsplan D 136 entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1960 (Amtlicher Anzeiger Seite 1113) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der

Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Durchführungsplan-Entwurf D 136 war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Barmbek-Nord 1".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht südlich der Bahnanlagen an der Dieselstraße Wohnbaugebiet und an der Bramfelder Straße Grünflächen sowie entlang der Habichtstraße Flächen für Arbeitsstätten vor.

III

Das Plangebiet liegt in der Nähe der U-Bahn-Haltestelle Habichtstraße. An der Ecke Dieselstraße/Habichtstraße befindet sich ein Fernsprechamt, nördlich daran anschließend eine mehrgeschossige Wohnhausbebauung. Alle Grundstücke an der Habichtstraße und ein Teil der Grundstücke an der Bramfelder Straße werden überwiegend gewerblich genutzt. Auf den Flächen zwischen diesen Grundstücken und den Bahnanlagen stehen einige Baracken sowie 5 Röhrenbunker. Die Röhrenbunker sollen erhalten bleiben.

Die bauliche Nutzung des Plangebietes ist in den Grundzügen bereits im Aufbauplan ausgewiesen. Mit diesem Plan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt und die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Verkehrsflächen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgelegt werden. An der Habichtstraße und an einem Teil der Bramfelder Straße sind ein-, zwei- und viergeschossige Geschäftsgebäude ausgewiesen. Die vorhandenen viergeschossigen Wohnhäuser südlich der Bahnanlagen an der Dieselstraße wurden berücksichtigt.

Für das bereits vorhandene Fernsprechamt an der Ecke Dieselstraße / Habichtstraße wurde eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Eine Schulfläche ist zwischen den Geschäftsgrundstücken und den Bahnanlagen ausgewiesen. Sie soll der dringend notwendigen Erweiterung der Volksschule Tieloh dienen. Vorgesehen sind insbesondere ein Schulsportplatz, eine Gymnastikhalle, vier zusätzliche Schulklassen und ein Schulkindergarten.

Die Habichtstraße und die Bramfelder Straße müssen als wichtige Verkehrsstraßen verbreitert werden. Die Geschäftsgrundstücke sollen durch eine rückwärtige Straße erschlossen werden. Hierdurch werden die Durchgangsstraßen weitgehend vom ruhenden Verkehr freigehalten; Gehwegüberfahrten werden teilweise ausgeschlossen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 47 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 530 qm (davon neu etwa 3 600 qm), für die Bundespost etwa 2 000 qm, für die Schulflächen etwa 18 600 qm und für Bahnanlagen etwa 4 100 qm benötigt.

Die neu für Schul- und Straßenzwecke ausgewiesenen Flächen müssen erworben werden. Auf den Flächen südlich der Bahnanlagen befindet sich ein während des Krieges erstelltes Barackenlager, in dem etwa 24 Familien untergebracht sind. Die übrigen Flächen sind größtenteils unbebaut. Lediglich an der Bramfelder Chaussee muß ein Teil eines erdgeschossigen Gebäudes beseitigt werden.

Weitere Kosten entstehen durch den Ausbau der neuen Straßen, den Bau einer Schule mit Sportplatz und der Anlage des Schulkindergartens.

Die für die Bundespost ausgewiesene Fläche gehört bereits der Bundesrepublik Deutschland (Bundespost).

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teiles enteignet werden.

